

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (69)1018

Vol. 1969/0198

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(69) 1018 endg.

Brüssel, den 13. November 1969

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung
von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte
Früchte mit Ursprung in und Herkunft aus der
Türkei.

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung
des Gemeinschaftszollkontingents für unverarbei-
teten Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer
24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung
in und Herkunft aus der Türkei.

Entwurf für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung
von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte
Stoffe mit Ursprung in und Herkunft aus der
Türkei.

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DARLEGUNG DER GRÜNDE

1. In Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von Ankara zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, vor allem im Jahre 1970 Zollkontingente für die nachstehenden Waren mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei zu eröffnen :

- Feigen, getrocknet, in Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger (Tarifnummer ex 08.03 B),
- Weintrauben, getrocknet, in Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger (Tarifnummer ex 08.04 B),
- Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äussere Schalen oder enthäutet (Tarifnummer ex 08.05 F),
- Tabak, unverarbeitet ; Tabakabfälle (Tarifnummer 24.01).

Für jede dieser Waren wurde die zu eröffnende Kontingentsmenge in Artikel 2 des vorgenannten Protokolls festgelegt und mit Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/66 vom 23. November 1966 geändert.

Der Kontingentszollsatz für getrocknete Weintrauben und unverarbeiteten Tabak sowie Tabakabfälle muss dem Satz entsprechen, der auf die Einfuhren der gleichen Erzeugnisse im Rahmen des Assoziationsabkommens mit Griechenland angewendet wird, d.h. zur Zeit zollfrei.

Auf Grund der Bestimmungen von Artikel 2 des vorgenannten Protokolls Nr. 1 hat die Gemeinschaft für getrocknete Feigen einen Kontingentszollsatz von 4,7 % für das zweite Halbjahr 1968 und für 1969 im Rahmen der eröffneten Zollkontingente angewandt. Dieser Zollsatz wird auch für das Jahr 1970 vorgeschlagen.

.../...

Für Haselnüsse legt das vorgenannte Protokoll Nr. 1 selbst den Zollsatz auf 2,5 % fest.

2. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses des Assoziationsrates Nr. 1/67 vom 1. Dezember 1967 zur Durchführung von Artikel 6 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von Ankara hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, der Türkei vor allem für 1970 nachstehende Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	75
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	105
60.05	Oberkleidung, Bekleidungs- zubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	30
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstat- tung	30

Der Kontingentszollsatz ist auf die Hälfte des zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs festgelegt worden.

Die Gemeinschaftszollkontingente für diese Textilwaren werden aufgrund des Beschlusses des Assoziationsrates Nr. 1/67 eröffnet. Demnach dürfte entsprechend den schon bei frischen Weintrauben und Zitrusfrüchten (Amtsblatt Nr. 301 Seite 3 vom 12.12.1967) und bestimmten Fischen und Krebstieren, Qualitätsweinen, bestimmten Geweben und Bekleidung sowie bei handgearbeiteten Teppichen (Amtsblatt Nr. 301, Seite 11 vom 12.12.1967) gewählten Lösungen als Rechtsgrundlage des Gemeinschaftsaktes zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Kontingente, die in der

.../...

vorgenannten
Durchführung des/Beschlusses besteht, von den Bestimmungen des internen Abkommens auszugehen sein. Aus diesem Grunde stützt sich die geplante Verordnung für die betreffenden Textilerzeugnisse im Gegensatz zu den anderen Verordnungen betreffend Waren, an denen die Türkei ein Interesse hat, nicht auf Artikel 28 des Vertrages, sondern vielmehr auf dieses interne Abkommen.

3. Zur Verwaltungsart aller dieser Kontingente wird vorgeschlagen, einen erheblichen Teil der Kontingentsmenge zunächst unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen. Der Restbetrag bildet jedes Mal einen Teil der Reservemenge, auf die die ursprünglichen Quoten, die sich als zu hoch erwiesen haben, rückübertragen werden und aus der die Mitgliedstaaten, die ihren Bedarf noch nicht gedeckt haben, zusätzliche Quoten entnehmen. Im übrigen war diese Verwaltungsart schon 1968 anlässlich der Vergemeinschaftlichung fraglicher Zollkontingente gewählt worden ; sie war im Falle der unter Ziffer 2 genannten Waren umso berechtigter, als sie im allgemeinen nicht oder nur in geringen Mengen aus der Türkei in die Gemeinschaft eingeführt wurden. Dieser Erwägungsgrund bleibt auch jetzt noch insoweit gültig, als man sich an Hand der für 1968 und 1969 über diese Waren verfügbaren Angaben noch kaum ein Bild über die künftige Entwicklung der Handelsströme zwischen der Türkei und den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Gemeinschaftszollkontingente machen kann. Im übrigen wurden auch aus diesem Grunde die ursprünglichen Verteilungsschlüssel aus dem Jahre 1969 für alle diese Kontingente beibehalten.

Die übrigen für 1969 für diese Kontingente gewählten Verwaltungsmodalitäten haben sich als zufriedenstellend erwiesen ; bei diesen Modalitäten ist zur Festsetzung der Reservemenge, der Höhe der Ziehungssätze und des Rückübertragungssatzes berücksichtigt worden, dass die Einfuhren einiger dieser Waren saisonbedingt sind. Sie sollen für das Jahr 1970 übernommen werden.

Entwurf für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr./69 DES RATES
vom

Anlage a

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von
Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte mit
Ursprung in und Herkunft aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnissnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von Ankara bleiben die Bestimmungen dieses Protokolls bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, Modalitäten und den Zeitplan für die Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen, Übergangszeit ~~spätestens~~ aber bis zum Ablauf des zehnten Jahres anwendbar. Dieses Zusatzprotokoll tritt erst nach dem 1. Januar 1970 in Kraft. Nach Artikel 3 dieses vorläufigen Protokolls eröffnet die Gemeinschaft, beginnend mit der endgültigen Angleichung der nationalen Zollsätze der Mitgliedstaaten an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, für die in Artikel 2 dieses Protokolls aufgeführten Waren zugunsten der Türkei jährlich Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der Summe aller zu diesem Zeitpunkt eröffneten nationalen Zollkontingente. Da die endgültige Angleichung der nationalen Zollsätze der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Artikel 2 des genannten Protokolls aufgeführten Waren erfolgt ist, ist es demnach angebracht, für das Jahr 1970 Gemeinschaftszollkontingente, vor allem für getrocknete Feigen in Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifnummer ex 08.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, für getrocknete

.../...

Weintrauben in Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von 17 kg oder weniger, der Tarifnummer ex 08.04 des Gemeinsamen Zollltarifs und für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äussere Schalen oder enthäutet, der Tarifnummer ex 08.05 des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei zu eröffnen.

Die Kontingentsmenge der zu eröffnenden Gemeinschaftszollkontingente ist in Artikel 2 dieses Protokolls festgesetzt und durch Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/66 vom 23. November 1966 geändert worden. Für 1970 sind diese Kontingentsmengen für getrocknete Feigen auf 18.900 t für getrocknete Weintrauben auf 38.570 t und für Haselnüsse auf 18.700 t festgesetzt.

Bezüglich der Kontingentszollsätze sieht Artikel 2 des vorgenannten Protokolls Nr. 1 vor, dass die Gemeinschaft bei getrockneten Feigen zum Zeitpunkt der endgültigen Angleichung der Zollsätze der Mitgliedstaaten, an die Sätze des Gemeinsamen Zollltarifs der Türkei die gleichen Handelsvorteile gewährt, die der Türkei von den einzelnen Mitgliedstaaten vor Einführung des Gemeinsamen Zollltarifs gewährt wurden. Hinsichtlich dieser Erwägungen scheint ein Kontingentszollsatz von 4,7 % am angemessensten. Für getrocknete Weintrauben müssen die Mitgliedstaaten gegenüber der Türkei den gleichen Zollsatz anwenden, den sie im Rahmen des von der Gemeinschaft am 9. Juli 1961 unterzeichneten Assoziierungsabkommens auf die Einfuhren der gleichen Erzeugnisse anwenden. Der im Rahmen dieses Abkommens von der Gemeinschaft für dieses Erzeugnis anwendbare Zollsatz ist am 1. Juli 1968 aufgehoben worden. Für Haselnüsse wurde der Kontingentszollsatz in dem genannten Protokoll festgelegt.

Es ist vor allem zu gewährleisten, dass alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und dass die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in alle Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausnutzung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die

.../...

dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, dass zur Nutzung der betreffenden Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Diese Aufteilung muss, um der tatsächlichen Marktentwicklung bei diesen Erzeugnissen soweit wie möglich gerecht zu werden, entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten erfolgen ; der Bedarf errechnet sich an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums vorgenommenen Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1970.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei - bei Feigen und getrockneten Weintrauben ungeachtet der Art ihrer Aufmachung - prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben. Auf der Grundlage der während der ersten Monate des Jahres 1969 durchgeführten und auf die für diese Erzeugnisse eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angerechneten Einfuhren ergeben sich für 1969 die nachstehend angegebenen Prozentsätze. Da jedoch berücksichtigt werden muss, dass die Einfuhren in die Gemeinschaft im wesentlichen während der letzten Monate des Kalenderjahres erfolgen, könnten diese Prozentsätze daher für das ganze in Betracht kommende Jahr nicht hinreichend repräsentativ sein :

.../...

	1966	1967	1968	durchschnitt- licher tatsäch- licher Prozentsatz (Jahre 1966-1968)	1969
getrocknete Feigen					
Deutschland (BR)	30,95	32,88	29,09	31	59,35
Frankreich	52,41	53,22	54,30	53,30	31,55
Italien	7,71	5,18	8,36	7,07	3,97
Niederlande	2,09	1,77	1,75	1,87	0,50
B.L.W.U.	6,84	6,95	6,50	6,76	4,63
getrocknete Weintrauben					
Deutschland (BR)	22,37	19,73	19,62	20,51	21,71
Frankreich	9,22	6,97	5,71	7,21	3,55
Italien	20,52	25,37	30,60	25,80	11,75
Niederlande	34,37	34,44	34,15	34,31	45,54
B.L.W.U.	13,52	13,49	9,92	12,17	17,45
Haselnüsse					
Deutschland (BR)	77,58	73,21	76,80	75,71	72,28
Frankreich	9,02	10,17	11,99	10,43	7,89
Italien	0,06	5,02	2,05	2,56	1,61
Niederlande	8,36	6,74	5,14	6,68	10,42
B.L.W.U.	4,98	4,86	4,02	4,62	7,80

Die Prozentsätze für Feigen und getrocknete Weintrauben für die Jahre 1966 bis 1968 einerseits sowie für das Jahr 1969 andererseits können aufgrund der möglicherweise unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen etwas voneinander abweichen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage bei den drei vorgenannten Erzeugnissen im Jahre 1970, insbesondere der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten, lässt sich die erste Beteiligung an den Kontingentsmengen prozentual annähernd wie folgt festsetzen ;

.../...

	getrocknete Feigen	getrocknete Weintrauben	Haselnüsse
Deutschland (BR)	32	19	78
Frankreich	53	8	9,7
Italien	6	25	0,3
Niederlande	2	35	7
B.L.W.U.	7	13	5

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren an den betreffenden Erzeugnissen in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen : die erste Rate wird auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben, bestimmt ist. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente verhältnismässig hoch festzusetzen ; der Prozentsatz könnte im vorliegenden Falle, da es zweckmässig ist, eine ausreichende Reserve zu bilden, rund 75 v.H. der Kontingentsmengen betragen. Die auf dieser Grundlage berechneten ersten Raten betragen für getrocknete Feigen 14.175 Tonnen, für getrocknete Weintrauben 28.930 Tonnen und für Haselnüsse 14.685 Tonnen, die zweiten Raten, d.h. für getrocknete Feigen 4.725 Tonnen für getrocknete Weintrauben 9.640 Tonnen und für Haselnüsse 4.015 Tonnen bilden die jeweiligen Reserven für diese Erzeugnisse.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muss jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ausgenutzt sind und so oft es die Reservemengen gestatten. Die ursprünglichen und

.../...

zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraumes gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen verfolgen und die Mitgliedstaaten davon unterrichten können muss.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraumes in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine grössere Restmenge vorhanden, so muss dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass diese Einfuhren saisonbedingt sind, dürfte es angemessen sein, den Übertragungssatz auf 40 v.H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Im vorliegenden Fall dürfte es besonders angezeigt sein, in allen Mitgliedstaaten das gleiche Verwaltungssystem anzuwenden, da dadurch die bestmögliche Ausnutzung der Kontingentsmengen gewährleistet wird. Der Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen ist entsprechend den zum freien Verkehr abgefertigten Einfuhren dieser Erzeugnisse zu beurteilen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs für nachstehend bezeichnete Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei bis zu der für die einzelnen Erzeugnisse angegebenen Höhe und Menge ausgesetzt :

- ex 08.03 getrocknete Feigen, in Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger :
18.900 Tonnen auf 4,7 %
- ex 08.04 getrocknete Weintrauben in Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger :
38.570 Tonnen zollfrei
- ex 08.05 Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äussere Schalen oder enthäutet : 18.700 Tonnen auf 2,5 %.

.../...

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden in zwei Raten geteilt.
2. Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt :

- in Tonnen -

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		
	ex 08.03	ex 08.04	ex 08.05
Deutschland (BR)	4.536	5.500	11.500
Frankreich	7.512	2.315	1.400
Italien	835	7.354	50
Niederlande	300	10.000	1.010
B.L.W.U.	992	3.761	725
Insgesamt	14.175	28.930	14.685

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d.h. 4.725 Tonnen bzw. 9.640 Tonnen und 4.015 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäss Artikel 2 Absatz 2 festgelegten ursprünglichen Quoten - oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge - zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 20 % seiner ursprünglichen Quote - gegebenenfalls aufgerundet - vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

.../...

2. Ist nach Ausnutzung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 10 % seiner ursprünglichen Quote - gegebenenfalls aufgerundet - vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausnutzung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäss Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten vor. Dieses Verfahren wird sinngemäss bis zur Ausnutzung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese nicht ausgenutzt werden können. Er teilt der Kommission mit, weshalb er sich zur Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes veranlasst gesehen hat.

Artikel 4

Alle gemäss Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. Oktober 1970 nicht ausgenutzt, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 40 % seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine grössere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 31. Oktober 1970 die Gesamtmenge der tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Früchte mit, die er bis zum 15. Oktober 1970 einschliesslich vorgenommenen und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil der einzelnen ursprünglichen Quoten, den er auf die entsprechende Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die entsprechenden Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 10. November 1970, über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, dass die Ziehung, mit der die jeweilige Reserve erschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zwecke dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Massnahmen, um durch die Eröffnung der gemäss Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil der Gemeinschaftszollkontingente zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse nach Massgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
3. Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.
4. Der Stand der Ausnutzung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäss Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

.../...

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Erhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates,
Der Präsident,

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES

vom

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von Ankara bleiben die Bestimmungen dieses Protokolls bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, Modalitäten und den Zeitplan für die Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehene Übergangszeit, spätestens aber bis zum Ablauf des zehnten Jahres anwendbar. Dieses Zusatzprotokoll tritt erst nach dem 1. Januar 1970 in Kraft. Nach Artikel 3 dieses vorläufigen Protokolls eröffnet die Gemeinschaft, beginnend mit der endgültigen Angleichung der nationalen Zollsätze der Mitgliedstaaten an die Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs, für die in Artikel 2 dieses Protokolls aufgeführten Waren zugunsten der Türkei jährlich Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der Summe aller zu diesem Zeitpunkt eröffneten nationalen Zollkontingente. Da die endgültige Angleichung der nationalen Zollsätze der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an die Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs für die in Artikel 2 des genannten Protokolls aufgeführten Erzeugnisse erfolgt ist, ist es demnach angebracht, für das Jahr 1970 ein Gemeinschaftszollkontingent für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei zu eröffnen.

.../...

Die Kontingentsmenge des zu eröffnenden Gemeinschaftszollkontingents ist in Artikel 2 des genannten Protokolls festgesetzt und durch Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/66 vom 23. November 1966 geändert worden. Für 1970 beträgt diese Kontingentsmenge 17.615 Tonnen.

Nach Artikel 2 Buchstabe a) des vorgenannten Protokolls Nr. 1 gilt für dieses Zollkontingent der gleiche Zollsatz, der im Rahmen des von der Gemeinschaft am 9. Juli 1961 unterzeichneten Assoziierungsabkommens auf die Einfuhren der gleichen Erzeugnisse anwendbar ist. In Anwendung des Protokolls Nr. 15 im Anhang zu diesem Abkommen sind die Zollsätze auf diese Einfuhren seit dem 1. Januar 1968 aufgehoben worden.

Es ist vor allem zu gewährleisten, dass alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und dass der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses bis zur völligen Ausnutzung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, dass zur Nutzung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Diese Aufteilung muss, um der tatsächlichen Marktentwicklung bei diesen Erzeugnissen soweit wie möglich gerecht zu werden, entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten erfolgen ; der Bedarf errechnet sich an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums vorgenommenen Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1970.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei in die Gemeinschaft auf die einzelnen Mitgliedstaaten prozentual wie nachstehend angegeben. Auf der Grundlage der während der ersten Monate des Jahres 1969 durchgeführten und auf das für diese Erzeugnisse eröffnete Gemeinschaftszollkontingent angerechneten Einfuhren ergeben sich für diesen Zeitraum die nachstehend angegebenen Prozentsätze. Da jedoch berücksichtigt werden muss, dass die

.../...

Einfuhren von unverarbeitetem Tabak und Tabakabfällen in den meisten Mitgliedstaaten im wesentlichen während der letzten Monate des Kalenderjahres erfolgen, könnten diese Prozentsätze daher für das ganze in Betracht kommende Jahr nicht hinreichend repräsentativ sein :

	1966	1967	1968	durchschnittlicher tatsächlicher Prozentsatz (Jahre 1966-1968)	1969
Deutschland (BR)	74,50	66,796	71,66	70,982	57,403
Frankreich	6,94	8,507	9,22	8,205	-
Italien	3,06	10,141	1,56	4,968	19,595
Niederlande	6,37	4,823	4,56	5,264	11,020
B.L.W.U.	9,13	9,733	13	10,581	11,982

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage bei diesen Erzeugnissen im Kontingentszeitraum und insbesondere der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten lässt sich die erste Beteiligung an der Kontingentsmenge prozentual annähernd wie folgt festsetzen :

Deutschland (BR)	71,4
Frankreich	7,5
Italien	6,2
Niederlande	4,5
B.L.W.U.	10,4

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 17.615 Tonnen in zwei Raten zu teilen : die erste Rate wird auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben, bestimmt ist. Um den Importeuren in den einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftskontingents verhältnismässig hoch festzusetzen ; der Prozentsatz könnte im vorliegenden

Falle, da es zweckmässig ist, eine ausreichende Reserve zu bilden, rund 85 % der Kontingentsmenge betragen. Auf dieser Grundlage berechnet beträgt die erste Rate 15.400 Tonnen, die zweite Rate in Höhe von 2.215 Tonnen bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muss jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzliche Quote fast ausgenutzt ist, und so oft es die Reservemenge gestattet. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten davon unterrichten können muss.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine grössere Restmenge vorhanden, so muss dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte, Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Einfuhren saisonbedingt sind, dürfte es angemessen sein, den Übertragungssatz auf 40 v.H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Im vorliegenden Fall dürfte es besonders angezeigt sein, in allen Mitgliedstaaten das gleiche Verwaltungssystem anzuwenden, da dadurch die bestmögliche Ausnutzung der Kontingentsmenge gewährleistet wird. Es ist zweckmässig, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge entsprechend den zum freien Verkehr abgefertigten Einfuhren dieser Erzeugnisse zu beurteilen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 17.615 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Eine erste Rate in Höhe von 15.400 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt :

Deutschland (BR)	11.000 Tonnen
Frankreich	1.150 Tonnen
Italien	950 Tonnen
Niederlande	700 Tonnen
B.L.W.U.	<u>1.600 Tonnen</u>

INSGESAMT 15.400 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 2.215 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäss Artikel 2 Absatz 1 festgelegte ursprüngliche Quote - oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragene Menge - zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 20 % seiner ursprünglichen Quote - gegebenenfalls aufgerundet - vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

.../...

2. Ist nach Ausnutzung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 10 % seiner ursprünglichen Quote - gegebenenfalls aufgerundet - vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausnutzung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäss Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäss bis zur Ausnutzung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese nicht ausgenutzt werden könnten. Er teilt der Kommission mit, weshalb er sich zur Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes veranlasst gesehen hat.

Artikel 4

Die gemäss Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Oktober 1970 nicht ausgenutzt, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 40 % seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine grössere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 31. Oktober 1970 die Gesamtmenge der tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse mit, die er bis zum 15. Oktober 1970 einschliesslich vorgenommen und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten vom Stand der Ausnutzung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 10. November 1970 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, dass die Ziehung, mit der die Reserve erschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Massnahmen, um durch die Eröffnung der gemäss Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse nach Massgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
3. Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse freien Zugang zu den ihm zuge-
teilten Quoten.
4. Der Stand der Ausnutzung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäss Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

.../...

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident

Entwurf für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom

Anlage c

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von
Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Stoffe mit
Ursprung in und Herkunft aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

gestützt auf das Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens zur
Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Türkei zu treffenden Massnahmen und die dabei anzuwendenden
Verfahren, insbesondere auf Artikel 2, Absatz 1,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von
Ankara bleiben die Bestimmungen dieses Protokolls bis zum Inkrafttreten
des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, Modalitäten und den Zeitplan
für die Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen
Übergangszeit, spätestens aber bis zum Ablauf des zehnten Jahres anwend-
bar. Dieses Zusatzprotokoll tritt erst nach dem 1. Januar 1970 in Kraft.
Nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses des Assoziationsrates Nr. 1/67
vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Artikel 6 des vorgenannten
Protokolls Nr. 1 eröffnet die Gemeinschaft zugunsten der Türkei jährlich
Gemeinschaftszollkontingente zu Zollsätzen, die der Hälfte der zum Zeit-
punkt der Einfuhr geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs ent-
sprechen, und zwar für folgende Erzeugnisse in den nachstehend angegebenen

.../...

Mengen : 75 Tonnen für Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle der Tarifnummer 55.08, 105 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09, 30 Tonnen für Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.05 und 30 Tonnen für Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung der Tarifnummer 62.02 ; daher sind für das Jahr 1970 die betreffenden Zollkontingente zu eröffnen.

Es ist vor allem zu gewährleisten, dass alle Importeure in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und dass die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse bis zur völligen Ausnutzung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, dass zur Nutzung der betreffenden Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Diese Aufteilung muss, um der tatsächlichen Marktentwicklung bei diesen Erzeugnissen so weit wie möglich gerecht zu werden, entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten erfolgen ; der Bedarf errechnet sich an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums vorgenommenen Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1970. Eine Prüfung der statistischen Angaben über die Einfuhren der betreffenden Spinnstoffe aus der Türkei ergibt zwar, dass bei den meisten Mitgliedstaaten der Bedarf im allgemeinen gering ist ; um den Gemeinschaftscharakter dieser Zollkontingente zu wahren, sollte jedoch dennoch dafür gesorgt werden, dass ein gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle sind seit 1965 aus der Türkei in die Gemeinschaft nicht eingeführt worden. Das gleiche gilt für Bettwäsche, Tischwäsche usw., mit Ausnahme für Deutschland, das 1966 6 Tonnen dieser Waren eingeführt hat. Die Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten aus der Türkei an anderen Geweben aus Baumwolle und an

.../...

Oberbekleidung während der letzten 3 Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, entwickelten sich wie nachstehend dargelegt. Nach den statistischen Angaben über die Einfuhren dieser Erzeugnisse während des ersten Halbjahres 1969 wird für 1969 insgesamt mit nachstehenden Einfuhr Mengen gerechnet. Wie aus diesen Angaben hervorgeht, sind die Einfuhren dieser Erzeugnisse unbedeutend und unregelmässig, weshalb eine Berechnung ihres prozentualen Anteils an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft dieser Erzeugnisse aus der Türkei nicht von Bedeutung sein dürfte :

- in Tonnen -

	1956	1967	1968	1969
Andere Gewebe aus Baumwolle (Tarifnummer 55.09)				
Deutschland (BR)	424	386	133	0,8
Frankreich	38	37	326	-
Italien	15	-	-	1
Niederlande	3	-	10	-
B.L.W.U.	-	-	-	-
Oberkleidung (Tarifnummer 60.05)				
Deutschland (BR)	37	18	-	6
Frankreich	1	-	-	-
Italien	-	-	-	-
Niederlande	1	1	4	-
B.L.W.U.	-	-	-	-

Es lässt sich wegen der starken Einfuhrschwankungen der Vorjahre schwer vorausschätzen, welche Mengen die einzelnen Mitgliedstaaten 1970 einführen werden. Es scheint daher angemessen, sich bei der Aufteilung der Kontingentsmengen für 1970 anteilmässig an die bei der Eröffnung der gleichen Gemeinschaftszollkontingente für das zweite Halbjahr 1968 und für das Jahr 1969 angewandte Aufteilung zu halten.

Zur Berücksichtigung der ungewissen Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen : die erste Rate wird auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt während die zweite Rate als Reserve zur späteren

.../...

Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben, bestimmt ist. Um den Importeuren in den einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente verhältnismässig hoch festzusetzen ; der Prozentsatz könnte im vorliegenden Falle 80 % der Kontingentsmengen betragen. Die auf dieser Grundlage berechneten ersten Raten betragen für Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle 60 Tonnen, für andere Gewebe aus Baumwolle 34 Tonnen, für Oberkleidung usw. 24 Tonnen und für Bettwäsche, Tischwäsche usw. 24 Tonnen ; die zweiten Raten, die für diese Waren jeweils 15 Tonnen, 21 Tonnen, 6 Tonnen und 6 Tonnen betragen, bilden die Reserven.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve des entsprechenden Erzeugnisses vornehmen. Diese Ziehung muss jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast ausgenutzt ist, und so oft es die Reservemengen gestatten. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraumes gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen verfolgen und die Mitgliedstaaten davon unterrichten können muss.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraumes in einem der Mitgliedstaaten eine grössere Restmenge von einer der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muss dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Im vorliegenden Fall dürfte es besonders angezeigt sein, in allen Mitgliedstaaten das gleiche Verwaltungssystem anzuwenden, da dadurch die bestmögliche Ausnutzung der betreffenden Gemeinschaftszollkontingente gewährleistet wird. Der Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen ist entsprechend den zum freien Verkehr abgefertigten Einfuhren der Erzeugnisse zu beurteilen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 werden für die Einfuhr nachstehender Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei folgende Gemeinschaftszollkontingente eröffnet :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge in Tonnen
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	75
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	105
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummi- elastisch noch kautschutiert	30
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushalts- wäsche ; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstat- tung	30

2. Die im Rahmen dieser Kontingente anwendbaren Zollsätze sind gleich der Hälfte der zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden in zwei Raten geteilt.
2. Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt :

- in Tonnen -

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs			
	55.08	55.09	60.05	62.02
Deutschland (BR)	21	29	8	8
Frankreich	13	29	7,2	7,2
Italien	20	18	7,2	7,2
Niederlande	3,4	4,8	0,8	1
B.L.W.U.	2,6	3,2	0,8	0,6
INSGESAMT . . .	60	84	24	24

.../...

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d.h. 15 Tonnen, bzw. 21 Tonnen, 6 Tonnen und 6 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäss Artikel 2 Absatz 2 festgelegte ursprüngliche Quote, - oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge - zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 20% seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausnutzung einer der ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 10 % seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausnutzung einer der zweiten Quoten diese dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäss Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäss bis zur Ausnutzung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese nicht ausgenutzt werden könnten. Er teilt der Kommission mit, weshalb er sich zur Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes veranlasst gesehen hat.

Artikel 4

Jede der gemäss Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1970 noch nicht ausgenutzt, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 % seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine grössere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

.../...

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1970 mit, welche Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse er bis zum 15. September 1970 einschliesslich insgesamt vorgenommen und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil der einzelnen ursprünglichen Quoten, den er auf die entsprechende Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten vom Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1970 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, dass die Ziehung, mit der eine der Reserven erschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, zu diesem Zweck den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Massnahmen, um durch die Eröffnung der gemäss Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil der Gemeinschaftszollkontingente zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse nach Massgabe der Gestellung der betreffenden Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
3. Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

.../...

4. Der Stand der Ausnutzung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäss Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident